

Antrag

an die 189. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 23. Mai 2025

Sozialversicherung und Steuer bei Trinkgeldern

In jüngster Vergangenheit ist das Thema Sozialversicherung und Steuer für Trinkgelder zunehmend wieder in den Fokus gerückt. Schwerpunktmäßige Überprüfungen im Rahmen von Beitragsprüfungen (GPLB-Prüfungen) haben die bisherige abgabenrechtliche Vorgangsweise in Frage gestellt. In weiterer Folge wurde im Regierungsprogramm eine „Evaluierung und praxistaugliche Ausgestaltung der entsprechenden Regelungen“ beschlossen.

Der sozialversicherungsrechtliche Beitrag leitet sich gem. § 49 Abs 1 ASVG ab, wonach alle Geld- und Sachbezüge (auch von Seiten Dritter) der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Um eine unbürokratische und praxisnahe Abwicklung zu erleichtern, kann gem. § 44 Abs 3 ASVG der Sozialversicherungsträger Pauschalwerte festlegen. Daher werden derzeit je nach Bundesland und Branche (insb Gastgewerbe, Taxilenker:in, Friseur:in, Kosmetikbranche, Fremden- und Bergführer:in, Masseur:in, Fußpfleger:in, Hauswart:in) Pauschalwerte (zwischen ca. € 50,00 und 70,00 monatlich) als Bemessungsgrundlage herangezogen. Von diesen ausgehend wird der Sozialversicherungsbeitrag in Höhe von 18,07 % (AN-Anteil) und 20,98 % (AG-Anteil) berechnet.

In zwei Bundesländern gilt zudem eine weitere Bestimmung in Bezug auf die Trinkgeldpauschale. Dienstnehmer, bei denen eine erhebliche Abweichung von den festgelegten Beträgen der Pauschale besteht, sind ausgenommen. Hier ist der tatsächliche Wert heranzuziehen. Eine erhebliche Abweichung liegt dann vor, wenn die tatsächlichen Trinkgeldeinnahmen durchschnittlich unter der Hälfte bzw. über dem Doppelten der festgelegten Beträge liegen. Der Nachweis ist durch entsprechende Aufzeichnungen (z. B. Trinkgeldumsätze, Einsatzpläne und Arbeitszeitaufzeichnungen) zu erbringen.

Aus steuerrechtlicher Sicht wurden Trinkgelder bereits im Jahr 2000 gemäß § 3 Abs 1 Z 16a EStG steuerfrei gestellt, sofern diese „ortsüblich und von dritter Seite freiwillig und ohne dass ein Rechtsanspruch besteht“, bezahlt werden. Im Jahr 2005 wollte der damalige Finanzminister die Besteuerung von Trinkgeldern einführen, um zusätzliche Budgeteinnahmen zu lukrieren, was aber u.a. aufgrund mangelnder Administrierbarkeit nicht beschlossen worden ist. Trinkgelder sind eine freiwillige Zuwendung von Kund:innen/Gästen aufgrund besonderer Leistung und Freundlichkeit, es besteht kein Rechtsanspruch darauf. Beschäftigte im Gastgewerbe und anderen Dienstleistungsbetrieben sind auf Trinkgelder – egal in welcher Höhe – angewiesen, diese Branchen dürfen nicht mit einer zusätzlichen Steuer belastet werden und sollten daher weiterhin steuerfrei bleiben. Gerade der Fremdenverkehr und das Gastgewerbe sind eine noch funktionierende konjunkturelle Stütze in Österreich, die Behebung des Personalmangels muss auch abgabenrechtlich

unterstützt werden, um die Arbeitsplätze attraktiv zu gestalten. Diese Branchen sind auf gute Mitarbeiter:innen angewiesen, denen Wertschätzung entgegengebracht und keine abgabenrechtlichen Hürden in den Weg gelegt werden dürfen.

Aufgrund des verstärkten Einsatzes von Kartenzahlungen steigt der Anteil der gegebenen Trinkgelder über diese Zahlungsform ebenso. Kreditkarteninstitute heben von den Dienstgebern bei jeder Transaktion einen vertraglich vereinbarten Prozentsatz ein. Es ist jedoch nicht einzusehen, wieso diese Einhebung auch auf gegebene Trinkgelder angewendet wird.

Die 189. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher Bundesregierung auf, die aktuellen Bestimmungen im Sozialversicherungsgesetz (ASVG) aufzuheben, damit künftig Trinkgelder nicht sozialversicherungspflichtig sind.

Trinkgelder, die über Kartenzahlungen gegeben werden, dürfen keiner Transaktionsgebühr unterliegen.